

Empfehlungen zur Erstellung von Anträgen im DFG-Programm Forschungsgroßgeräte nach Art. 91bGG im Kontext von Core Facilities

Vorbemerkung: Forschungsgroßgeräte bilden als zentrale Infrastrukturen eine wesentliche Grundlage für leistungsfähige, effiziente und nachhaltige Forschung. In Core Facilities eingebettet, ermöglichen sie eine koordinierte Nutzung, sichern Qualität und schaffen Zugang für eine breite wissenschaftliche Nutzergemeinschaft (für weitere Infos: siehe Anhang).

Alle neu beantragen Großgeräte müssen vollständig (zu 100%) in bestehende Core Facilities (soweit vorhanden) eingebracht werden und für alle NutzerInnen frei buchbar sein (integrierte Geräte). Vor der Beantragung eines Großgerätes müssen sich die Antragsstellenden mit den Leitungen der thematisch passenden Core Facilities über die Eingliederung des Gerätes austauschen.

Nur in extremen Sonderfällen (z.B. für hoch-spezialisierte, hoch-sensitive Gerätschaften, die ständig durch die ForscherInnen modifiziert werden müssen im Zuge der Methoden- und Geräte-Entwicklung) kann von dieser Regel abgewichen werden, so dass ein Gerät nicht über die Core Facility buchbar ist (assoziierte Geräte). In solchen Fällen muss die Geschäftsstelle des Forschungsausschuss frühzeitig informiert werden.

Differenzierung/Abgrenzung - integrierte und assoziierte Geräte

Integrierte Geräte sind Geräte, die vollständig in die Core Facility eingegliedert und zu 100% buchbar sind. Geräte mit einem erwartbar breiten Nutzerkreis (z.B. konfokale Mikroskope oder Cell-Analyzer/Sorter), die prinzipiell nach einer technischen Einführung überwiegen im Nutzerbetrieb laufen können, **müssen 100%ig in bestehende Core Facilities integriert werden.** Großgeräte, die in Core Facilities integriert sind, stehen unter einem besonderen Schutz der UdS und werden (z.B. bei anfallenden Reparaturen) durch den Forschungsausschuss prioritär behandelt. Die Betriebsbereitschaft von Geräten in Core Facilities ist also finanziell stärker abgesichert.

Assoziierte Geräte sind 0% über Core Facilities buchbar, aber organisatorisch eingebunden (es gibt klare AnsprechpartnerInnen, es gibt Dokumentationspflichten wie in den Core Facilities-). Assoziierte Geräte stehen nicht unter dem gleichen Schutz (z.B. bei nötigen Reparaturen) wie integrierte Geräte. Assoziierte Geräte sollen und werden absolute Ausnahmefälle bleiben, die unter einem besonderen Argumentationsdruck der Antragstellenden stehen.

Ergänzender Hinweis zum Nutzungsentgelt auf Gerätschaften: In Zukunft werden auch die Antragstellenden für die Nutzung der Großgeräte Drittmittel einwerben müssen, um die Nutzungsentgelte zu entrichten. Das genaue Verfahren für die Übergangsphase befindet sich noch in Abstimmung. Nach Möglichkeit sollen aber keiner Arbeitsgruppe durch die Einführung der Core Facilities finanzielle Nachteile entstehen.

Konkrete Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars im DFG-Programm Forschungs Großgeräte nach Art. 91b GG (siehe [DFG-Vordruck 21.10 - 09/24](#) und insbesondere im [DFG-Merkblatt: DFG-Vordruck 21.1 – 04/26](#))

Es wird dringend empfohlen, sich vor der Antragstellung zwei oder drei zuvor erfolgreiche Großgeräte-Anträge als Vorlage zu besorgen! Gerne hilft die Geschäftsstelle Forschungsausschuss bei der Vermittlung, sollten Sie in Ihrem direkten Umfeld keine Möglichkeit finden.

Deckblatt

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass die Universität des Saarlandes (nicht das Universitätsklinikum) den Antrag auf Förderung nach Art. 91b GG stellt. Bitte also als Affiliation die UdS verwenden.

Begründung der Auswahl für ein spezifisches Gerät: Bei der Antragstellung wird ein Gerät-Typ einer bestimmten Leistungsklasse mit definierten Spezifikationen beschrieben. **Es wird sich nicht frühzeitig auf ein favorisiertes Gerät festlegt** und es sollen noch keine Hersteller genannt werden (einzige Ausnahmen: Punkt 2.1.2 und Punkt 4.2). Erst unter Punkt 4.2 wird die favorisierte Geräte-konfiguration beschrieben und unter Punkt 4.3 und 4.4 **möglichst unter Angabe spezifischer, quantitative nachvollziehbarer Argumente begründet**. Es wird dringend angeraten, in den wissenschaftlichen Teilen anhand präliminärer Daten die Vorteile des Gerätes für die Forschung belastbar zu belegen.

Folgende Gliederungspunkte aus den DFG-Vorlagen zur Antragstellung sollten besonders beachtet werden.

zu 2.1.1 Vorhandene Ausstattung

Hier muss nicht nur die Ausstattung der eigenen Arbeitsgruppe angegeben werden, sondern möglichst vollumfänglich die Ausstattung am jeweiligen Campus und ggfls. an der gesamten Universität. Das Personal der jeweiligen CFs kann hier ggfls. Informationen bereitstellen.

2.1.2 Geplante Beschaffungen

Hier muss das beantragte Gerät aufgelistet werden.

2.2.2 Nutzungsaufteilung:

NutzerInnen sind echte Personen (bzw. Arbeitsgruppen). Eine Core Facility ist keine Nutzerin.

Beispiel (Prozentangaben sind natürlich anpassbar):

- 1 antragsstellende/r Prof./in (40%, i.d.R. sollte hier die größte Prozentzahl stehen)
- 2 Prof. X (15%)
- 3 Prof. Y (15%)
- 4 Prof. Z, WMB (15%)
- 5 weitere NutzerInnen (15%)

2.2.3 Angaben zur zentralen bzw. dezentralen Nutzung und zur Einbettung in übergeordnete Konzepte der Hochschule (Musterformulierung am Bsp. HOM - individuell anzupassen)

Fall 1: Gerät wird in eine bestehende Core Facility integriert: Es ist zu beschreiben, wo das Gerät aufgestellt wird und wie der Zugang geregelt wird. Die bestehende Core Facility soll genannt werden und kurz beschrieben werden (Personal der CF sollte dabei helfen können). Auf die bestehende Core Facility sollte mit einem Link zur Webseite verwiesen werden.

Fall 2: Gerät soll in eine noch einzurichtende Core Facility integriert werden: Sollte eine Core Facility erst noch eingerichtet werden (z.B. auf der Basis von Berufungsvereinbarungen) ergibt sich ein erweiterter administrativer Aufwand. Daher muss die Geschäftsstelle des Forschungsausschusses möglichst zeitnah informiert werden. Es müssten im Antrag andere Formulierungen verwendet werden. Bsp: *"Es ist die gemeinsame Vision der Antragstellenden und der Fakultät XY der Universität des Saarlandes eine zentrale Core Facility für XZ zu etablieren und in das Gesamtkonzept der Core Facilities (Link zur übergeordneten Webseite) einzubetten. Die Zusammenfassung der relevanten Gerätschaften, Methoden, Abläufe und Verfahren unter einem Dach bietet [...]. Bis zur vollständigen Etablierung dieser Core Facility soll das hier beantragte Gerät wie folgt betrieben werden. [...]"*. Offene Punkte [...] müssten im Vorfeld der Antragstellung mit der Universitätsleitung und dem relevanten Dekanat abgestimmt werden. Die Geschäftsstelle Forschungsausschuss dient als erste und koordinierende Anlaufstelle.

2.2.4 Beschreibung des Zugangs zum Gerät bzw. der Nutzungsordnung (Musterformulierung - individuell anzupassen)

Bei Einbindung in eine Core Facility: "Die allgemeinen Nutzungsregeln für das Gerät sind in der Nutzungsordnung der Core Facility **XY** der UdS zusammengefasst. Das Gerät steht allen Mitgliedern der UdS, Klinikern und externen NutzerInnen Verfügung. Der Zugang wird nach einer Einweisung in die Bedienung des Geräts durch geschultes Personal gewährt. Der Online-Buchungskalender wird von Mitarbeitern der jeweiligen Core Facility verwaltet. Für die Nutzung des Gerätes fällt ein Nutzungsentgelt gemäß den Richtlinien der Einrichtung und der DFG an.

Ziel ist es, die Nutzungszeit und den wissenschaftlichen Nutzen des Instruments zu maximieren."

Dabei sollte mit **Weblink** auf die [Rahmennutzungsordnung für Core Facilities](#), die **Nutzungsordnung der jeweiligen Core Facility, und deren Nutzungsentgelt-Konzept verwiesen werden.**

Es muss dargestellt werden, wie das Gerät betrieben wird. Bsp: "In der Regel wird das Gerät von den Mitgliedern der einzelnen Arbeitsgruppen selbst genutzt (Anwendungsbetrieb). Steht in den Arbeitsgruppen kein geeignetes Personal zur Verfügung, kann die Arbeit von Mitarbeitern der Core Facility übernommen und durchgeführt werden (Servicebetrieb)."

Bei Rückfragen zum korrekten Ausfüllen des Antragsformulars, wenden Sie sich bitte an forschungsausschuss@uni-saarland.de oder an erfahrene KollegInnen Ihres Vertrauens.

Anhang: Warum müssen wir Großgeräte in Core Facilities integrieren?

Ausgangslage: Warum verändern wir die Struktur?

Bisher wurden Großgeräte meist dezentral verwaltet, was zu einer heterogenen Landschaft führte: unterschiedliche Nutzungsregeln, Hürden beim Zugang und teilweise geringe Auslastung. Ein entscheidender Nachteil dieser Struktur ist, dass die Gerätenutzung unter diesen Umständen bei Drittmittelgebern wie der DFG **nicht förderfähig** ist, was einen signifikanten Verlust für die gesamte Universität bedeutet. Da Großgeräte aus Steuergeldern finanziert werden und Eigentum der Universität sind, ist es folgerichtig, sie einer möglichst breiten Nutzerschaft zugänglich zu machen. Zuletzt wurden Anträge durch die DFG nicht gefördert, weil die Integration in eine Core Facility nicht hinreichend gegeben war.

Unser Ziel: Ein Gewinn für alle Beteiligten

Die Etablierung von Core Facilities verfolgt das Ziel, **Vorteile für alle** zu schaffen – insbesondere auch für die ursprünglichen AntragstellerInnen.

Konkrete Vorteile für WissenschaftlerInnen

- **Professionelle Entlastung:** Fachpersonal übernimmt Wartung, Dokumentation, Einweisungen in die Geräte und die Abrechnung, sodass sich Forschende weniger um organisatorische Fragen kümmern müssen.
- **Unterstützung bei Anträgen:** Das Personal in Core Facilities soll zukünftig die Antragstellung für neue Großgeräte federführend unterstützen
- **Wissenschaftlicher Support:** Das Personal bietet Unterstützung beim Versuchsdesign und der Datenanalyse.
- **Vernetzung:** CFs fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit über Fachgrenzen hinweg.

Zusätzlich ergeben sich weitere Vorteile

- **Investitionssicherheit:** Einnahmen der Core Facilities (Nutzungsentgelte) können reinvestiert werden und Personal mit relevanter Expertise kann an die Core Facilities gebunden werden.
- **Betriebsicherheit:** Geräte in CFs werden bei notwendigen Reparaturen durch den Forschungsausschuss prioritär behandelt.
- **Wettbewerbsfähigkeit:** Einheitliche Standards und eine nachhaltige Nutzung öffentlicher Mittel stärken die Position der Uds im internationalen Wettbewerb.
- **Drittmittel-Stärkung:** Durch transparente Nutzungsentgelte wird die Gerätenutzung förderfähig; das führt zu einem mehr an Drittmiteleinnahmen.

Unser Umgang mit Bedenken

Um eine faire und produktive Nutzung sicherzustellen, wurden für häufige Sorgen klare Lösungen erarbeitet:

- **Planungssicherheit statt Engpässe:** Die intensive Nutzung durch die AntragstellerInnen bleibt der Regelfall. Durch frühzeitige Buchung und den Austausch mit der Geschäftsführenden Leitung und übergeordneten Gremien (Steuerkreis) wird eine faire Priorisierung gewährleistet. Gesonderte Lösungen für Spezialfälle (z.B. Intensivnutzung in bestimmten Zeiträumen, die wissenschaftlich begründet sind) werden durch die Core Facilities erarbeitet.
- **Schutz des geistigen Eigentums:** Daten und Methoden bleiben **alleiniges Eigentum der NutzerInnen**. Es besteht kein Unterschied zu Messungen innerhalb der eigenen Arbeitsgruppe. Eine Co-Autorenschaft des CF-Personals erfolgt allerdings bei signifikanten, wissenschaftlichen Beiträgen (jenseits des Anbietens von Standardprotokollen) gemäß der guten wissenschaftlichen Praxis.
- **Finanzielle Fairness:** Um die Belastung für IntensivnutzerInnen zu regulieren, können spezifische **Rabattmodelle** in den Nutzungsordnungen verankert werden. Für die Übergangsphase werden zudem aktuell Finanzierungslösungen abgestimmt.
- **Bürokratieabbau:** Mittelfristig sinkt der administrative Aufwand für die WissenschaftlerInnen durch die Zentralisierung von Berichts- und Abrechnungspflichten innerhalb der CF-Struktur.

Core Facilities bedeuten mehr Unterstützung, mehr Fördermöglichkeiten und mehr Sicherheit für Ihre Forschung, ohne Nachteile für die AntragstellerInnen von Großgeräten zu generieren.